

## Beschluß

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Zimmermann, Michl u.a. CSU**

Drs. 13/4982, 5410

### **Die bayerischen Universitätskliniken – Strukturen für die Zukunft!**

Hochqualifizierte stationäre und ambulante Krankenversorgung sowie eine national wie international anerkannte Spitzenstellung in Forschung und Lehre machen die bayerischen Universitätskliniken zu einem unverzichtbaren Bestandteil unseres Gesundheitswesens im Freistaat.

Steigende Patientenzahlen sowie enorme Fortschritte in Medizin und Technik haben die Universitätskliniken zu komplexen, personal- und investitionsintensiven Großbetrieben mit kontinuierlich ansteigendem Mittelbedarf werden lassen. Im Mittelpunkt jeglicher Krankenversorgung hat das Wohl des Patienten zu stehen. Ein effizienter Einsatz der vorhandenen Ressourcen ist gerade unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Patientenversorgung zwingend geboten. Mit begrenzten Ressourcen den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, ist dabei nicht nur eine Frage der sparsamen Verwendung finanzieller Mittel, sondern verlangt gleichermaßen ein modernes Personalmanagement, das Leistungsbereitschaft, Motivation und Identifikation mit der Klinik bei Ärzteschaft und Pflegepersonal bestmöglich fördert. Organisation und Strukturen müssen von daher ständig weiterentwickelt werden.

Neue Entgeltformen in der Krankenhausfinanzierung, die Bemühungen um eine Beitragssatzstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung, sowie die abnehmenden finanziellen Handlungsspielräume des Staatshaushalts erfordern darüberhinaus, im Interesse einer dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit eine Anpassung von Organisation und Strukturen der bayerischen Universitätskliniken.

Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer die bayerischen Universitätskliniken soweit als möglich selbständig und eigenverantwortlich auf die wirtschaftlichen und medizinischen Herausforderungen aktiv und flexibel reagieren können.

Der Landtag bittet deshalb die Staatsregierung im Rahmen der notwendigen Strukturreform der Bayerischen Universitätskliniken folgende Zielvorgaben und Eckpunkte umzusetzen:

#### 1. Leistungs- und Kostentransparenz

Kostenbewußtsein, effizientes Kostenmanagement erfordern die Notwendigkeit einer klaren Trennung der Leistungsbereiche Krankenversorgung einerseits und Lehre/Forschung andererseits. Nur so kann das dringend nötige Höchstmaß an Kostentransparenz erreicht werden.

Staatsmittel sind grundsätzlich für den Zweck Forschung und Lehre zu verwenden. Die dem gegenwärtigen System immanente Möglichkeit einer verdeckten „Defizitabdeckung“ im Bereich der Krankenversorgung durch den Staatshaushalt ist auszuschließen.

Um dies zu gewährleisten ist künftig entsprechend der Bundespflegesatzverordnung eine nach Kostenträgern getrennte Budgetierung mit separaten Wirtschaftsplänen und genauer Zuweisung der einzelnen Kostenstellen unerlässlich.

Im Interesse einer flexiblen Forschungsstruktur ist in Anlehnung an die Vorschläge der Kultusministerkonferenz eine Aufteilung der Forschungsmittel in eine sog. „Grundausstattung“ und einen „Forschungs- und Lehrfonds“ vorzusehen. Mittel aus dem „Forschungs- und Lehrfonds“ sollen projektorientiert, leistungsbezogen und befristet zugewiesen werden.

#### 2. Verselbständigung der bayerischen Universitätskliniken

Die Fülle der komplexen Aufgaben und Anforderungen, denen eine Universitätsklinik im Hinblick auf ein sowohl medizinisch-therapeutisch als auch betriebswirtschaftlich abgestimmtes Handeln gerecht werden muß, kann nur vor Ort bewältigt werden.

Die bayerischen Universitätskliniken müssen deshalb

- als unternehmerisch ausgerichtete und eigenständige Betriebseinheit organisiert
- mit den notwendigen und umfassenden Kompetenzen ausgestattet
- an eine moderne Führungsstruktur herangeführt werden.

Anstelle der bisherigen Eingliederung als unselbständiger Betrieb der Universität ist zumindest eine wirtschaftliche, ggf. auch rechtliche Eigenständigkeit anzustreben, die

- eine eigenständige Führung aller Betriebsaufgaben sowie
- ein effektives, zeitnahes Handeln unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Gesundheitswesen, insbesondere ein kurzfristiges Reagieren bei Änderung der Rahmenbedingungen erlaubt.

Die besonderen Anforderungen von Forschung und Lehre sind dabei auch künftig zu berücksichtigen.

In organisatorischer, finanzieller und technischer Hinsicht muß insbesondere sichergestellt sein, daß das Klinikum

- die Möglichkeit der eigenständigen Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisationen hat, sowie
- eine uneingeschränkte Entscheidungskompetenz in allen betrieblichen Fragen, einschließlich der Planung und Durchführung von Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen, erhält.

Die wichtigste Ressource eines Klinikums ist sein Personal. Geeignetes Personal ausreichend zu gewinnen und zu motivieren ist eine zentrale Voraussetzung um eine adäquate Versorgung der Kranken zu gewährleisten. Deshalb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- weitestgehende Personalhoheit
- grundsätzliche Zuständigkeit in der Stellenbewirtschaftung
- motivierende Leistungsanreize auf allen Prozeßebenen
- leistungsgerechte Vergütungsformen, die den neuen Strukturen angepaßt werden
- flexible Regelungen in den einschlägigen Tarifverträgen.

### 3. Klare Abgrenzung von Träger- und Betriebsaufgaben

Eigenständige Entscheidungskompetenzen vor Ort müssen Hand in Hand gehen mit einer klaren und eindeutigen Abgrenzung von Träger- und Betriebsaufgaben. Deshalb muß geregelt werden, was der Freistaat Bayern als Träger, die Universität und das einzelne Klinikum als Betreiber zu leisten und zu verantworten haben. Daraus ergibt sich eine Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf ein Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat) einerseits und eine Geschäftsführung (Klinikvorstand) andererseits.

Dem Freistaat Bayern obliegt die Rechtsaufsicht und die Besetzung des Verwaltungsrates. Zu den übergreifenden Trägeraufgaben des Freistaates zählt daneben insbesondere eine, mit den Universitäten abgestimmte landesweite Schwerpunktsetzung im Forschungsbereich und soweit angezeigt, regionale Schwerpunktsetzungen in der Krankenversorgung.

Dem Verwaltungsrat werden alle Trägeraufgaben übertragen, insbesondere

- die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Klinikvorstandes sowie seine Kontrolle,
- die Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,
- Grundsatzentscheidungen über die Organisation, die Investitions- und Entwicklungsplanung,
- Anhörung bei der Berufung der Leiter klinischer Einrichtungen.

Dem Klinikvorstand obliegen alle Aufgaben des laufenden Betriebes. Dem Klinikvorstand gehören an:

- der ärztliche Direktor, bzw. die ärztliche Direktorin

- der kaufmännische Direktor, bzw. die kaufmännische Direktorin
- der Pflegedirektor, bzw. die Pflegedirektorin.

### 4. Binnenstruktur der Universitätskliniken und Einbindung der Fakultäten

Ausgehend von der obigen Leitungsstruktur ist die künftige Aufbauorganisation der einzelnen Abteilungen eines Klinikums, entsprechend den Anforderungen ihrer wirtschaftlichen Größenordnung festzulegen.

Die Abteilungen des Universitätsklinikums und die Institute nehmen in Zukunft ihre Aufgaben einschließlich der Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Budgets grundsätzlich eigenverantwortlich wahr. Dabei ist sicherzustellen, daß die funktionale Einheit von Krankenversorgung, Forschung und Lehre erhalten bleibt. Dies ist organisatorisch folgendermaßen zu gewährleisten:

Der Leiter bzw. die Leiterin einer Abteilung ist als Chefarzt für die Krankenversorgung, als Mitglied des Fachbereiches für Forschung und Lehre verantwortlich. Die für Forschung und Lehre notwendigen Personal- und Sachmittel werden durch einen artbezogenen Staatszuschuß und Drittmittel zur Verfügung gestellt.

Auf der Ebene des Verwaltungsrates wird die Verbindung zur Universität und der Fakultät durch die Person des Dekans sichergestellt.

Zuständigkeiten und Kompetenzen von Verwaltungsrat und Klinikvorstand sowie Fragen der internen Organisationsstruktur sind, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt, durch Satzung bzw. Dienstordnung der Klinik zu regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### 5. Umstrukturierung im Einklang mit bundesrechtlichen Vorgaben

Diese Neuordnung der Universitätskliniken darf zu keinen Abstrichen bei der Mitfinanzierung des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz führen.

Die Staatsregierung wird gebeten zu prüfen, ob durch eine Bundesratsinitiative eine rechtsformunabhängige Förderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz erreicht werden kann, damit zu gegebener Zeit auch eine rechtliche Verselbständigung durchgeführt werden könnte.

Die Staatsregierung wird gebeten, spätestens bis zum Jahresende, ab dann jährlich, dem Landtag zu berichten, wie und in welcher Form die Umstrukturierung der bayerischen Universitätskliniken unter Umsetzung der dargelegten Organisations- und Strukturveränderungen realisiert werden kann.

Der Präsident:

**Böhm**